

**Anmeldung zur Aufnahme an einem Gymnasium****von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 4 des Schuljahres**

Name und Ort des Gymnasiums:

Für den Fall, dass die Aufnahme am oben genannten Gymnasium nicht realisiert werden kann, geben Sie bitte für das Umlenkungsverfahren unbedingt einen Zweit- bzw. Drittwunsch (kein Gymnasium in freier Trägerschaft) an. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren des Gymnasiums des Zweit- bzw. Drittwunsches ist ausgeschlossen.

Zweitwunsch:

Drittwunsch:

**Zur Anmeldung am gewünschten Gymnasium sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

1. das zuletzt erstellte Jahreszeugnis und die zuletzt erteilte Halbjahresinformation der zuvor besuchten Schule
2. Geburtsurkunde oder vergleichbarer Identitätsnachweis
3. ggf. Nachweis über alleiniges Sorgerecht eines Elternteils
4. die Bildungsempfehlung im Original

**Bei der Anmeldung werden folgende Daten der Schülerin bzw. des Schülers erhoben:**

1.	Name und Vorname der Sorgeberechtigten	
2.	Familienname und Vorname	
3.	Geburtsdatum	
4.	Geburtsort	
5.	Geschlecht	
6.	Anschrift	
7.	Telefonnummer, Notfalladresse	
8. <sup>1</sup>	Staatsangehörigkeit	
9. <sup>2</sup>	Religionszugehörigkeit	
10.	Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn	
11. <sup>1</sup>	durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwächen, Art und Grad einer Behinderung bzw. chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind; Vorliegen sonderpädagogischen Förderbedarfs	

<sup>1</sup> Erfassung nur mit Einverständnis der Eltern

<sup>2</sup> Die Schülerin bzw. der Schüler besucht den Religionsunterricht nach seinem Bekenntnis in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft (§18 SchulG). Schüler die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen den Unterricht in dem Fach Ethik (§19 SchulG).

2. Fremdsprache<sup>3</sup>

1. Wunsch:

2. Wunsch:

3. Wunsch:

<sup>3</sup> Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten zweiten Fremdsprache besteht nicht (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 2 Schulordnung Gymnasien).

In einzelnen Fremdsprachen steht mitunter nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung. Übersteigt die Anzahl der Interessenten für eine Fremdsprache die vorhandene Platzkapazität, so sind gemäß § 17 der Schulordnung Gymnasien eine Berücksichtigung von Härtefällen sowie ein Losverfahren möglich. Dieses Losverfahren ist ein sachgerechtes Verfahren, welches durch das ihm zugrunde liegende Zufallsprinzip eine willkürfreie Verteilung der Plätze gewährleistet und die Gleichbehandlung der Bewerber sicherstellt (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.12.2008, Az.: 2 B 316/08).

Lernen bereits Geschwister in dem Schuljahr am gewünschten Gymnasium, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, so geben Sie bitte Name(n) und Klasse(n) an:

---

Datum

Unterschrift Eltern